# heilpaedagogik.de

FACHZEITSCHRIFT DES BERUFS- UND FACHVERBANDES HEILPÄDAGOGIK E.V. 33. JAHRGANG

3 2018


*Menschen. Themen. Haltung.*

- **Sprache als Schlüssel zur Bildung und Chancengleichheit**
- **Einladung zur Bundesfachtagung 2018**
- **Einladung zur Mitgliederversammlung Vorstandswahl 2018**


bhp

BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.

*Für Menschen. MitMenschen.*

# Umsatzsteuer bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 21.06.2017 (Az. V-R-29/16) zur Umsatzsteuerbefreiung von Honorarkräften, die als Subunternehmer bei selbstständigen Heilpädagogen oder Einrichtungen tätig sind, hat bei vielen Heilpädagogen zu Unsicherheit hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht ihrer heilpädagogischen Leistungen geführt. Wir fassen daher den aktuellen Rechtstand einmal zusammen:

Grundsätzlich sind selbstständige Heilpädagogen und entsprechende Einrichtungen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und unterliegen mit ihren Leistungen der Umsatzsteuerpflicht. Der Gesetzgeber hat allerdings für viele medizinische Leistungen Befreiungen festgelegt. Seit 2007 ist höchstrichterlich geklärt, dass Leistungen staatlich anerkannter Heilpädagogen, sofern sie mit ihren Heilbehandlungen eine Tätigkeit ausüben, die der Vorbeugung, der Diagnose, der Behandlung und Heilung von Krankheiten dient und nicht nur darauf abzielt, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Lebensgestaltung aufzufangen oder abzumildern, als heilberufliche Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 14 a UStG zu werten sind und somit von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies entspricht auch dem geltenden EU-Recht. Damit ist jeweils auf die konkrete Tätigkeit abzustellen. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erbringen danach nämlich steuerpflichtige Leistungen, soweit sie „nichtmedizinische Hilfen" im Bereich der Lebensführung anbieten.

Heilpädagogische Leistungen können allerdings auch unter die Befreiungsvorschriften des §4 Nr. 16 h), j) und l) UStG fallen. Danach sind Einrichtungen, die Leistungen erbringen, die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Menschen verbunden sind, unabhängig von der Rechts- oder Organisationform der Einrichtung von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist, dass eine Vereinbarung gem. §75 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe vorliegt. Leistungen von interdisziplinären Frühförderstellen sind ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese auf der Grundlage einer Landesrahmenempfehlung nach § 2 Frühförderverordnung als fachlich geeignet anerkannt sind. Auch Leistungen von Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Jahr die Betreuungs- und Pflegekosten zu mindestens 25 Prozent von den Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe vergütet wurden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dann greift die Befreiung von der Umsatzsteuer für sämtliche Arten von Leistungen, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder der Vergütung jeweils bezieht. Nicht unter die Steuerbefreiung fallen sogenannte einrichtungsfremde Leistungen.

Eine weitere Befreiungsvorschrift ist im § 4 Nr. 25 UStG geregelt. Danach sind Leistungen im Bereich der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Dies sind insbesondere von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 SGB VIII) sowie bestimmte weitere Einrichtungen, soweit sie für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzen, es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII handelt oder Leistungen erbracht werden, die im vorangegangenen Jahr ganz oder überwiegend von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vergütet wurden. Unter diese Leistungen fallen insbesondere:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11–14 bis SGB VIII)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22–25 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27–35, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a–37, 39, 40 SGB VIII).

Strittig war, ob die Umsatzsteuerbefreiung auch für sogenannte Honorarkräfte, die als Subunternehmer bei selbstständigen Heilpädagogen/innen oder Einrichtungen tätig sind, gilt. Diese Problematik scheint mittlerweile durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21.06.2017 geklärt.

Die Vorinstanz, das niedersächsische Finanzgericht, hatte noch im Sinne der Subunternehmerin geurteilt und dieser zwar aufgrund der fehlenden Vereinbarung gem. § 75 SGB XII nicht die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 16 h) UStG, aber unter direktem Bezug auf das EU-Recht die Befreiung von der Umsatzsteuer nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. G MwStSystRL zugestanden. Der BFH hat dies nun mit der Begründung verneint, dass die deutsche Gesetzeslage, wonach die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 16 h) UStG voraussetzt, dass eine Vereinbarung gem. § 75 SGB XII bestehen muss, dem EU-Recht nicht widerspricht und somit seine bereits im Urteil vom 9.3.2017 (Az. V-R-39/16) geäußerte Auffassung, dass die Beschränkung der Umsatzsteuerfreiheit für Eingliederungsleistungen gem. § 4 Nr. 16 h) UStG auf Leistungen von Unternehmen, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII besteht unionsrechtkonform ist, bestätigt.

Dies bedeutet, dass Subunternehmer, die keine Vereinbarung gem. § 75 SGB XII haben, was in der Regel der Fall ist, da die Vereinbarung mit dem Praxisinhaber oder der Einrichtung besteht, mit ihren Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sofern keine andere Befreiungsvorschrift anzuwenden ist. Gleiches gilt wohl auch für die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr.16 l) UStG, nach der

Einrichtungen bei denen im vorangegangenen Jahr die Betreuungs- und Pflegekosten zu mindestens 25 Prozent von den Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe vergütet wurden. Die entsprechenden Honorarkräfte erhalten ihre Vergütung eben nicht von den Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe, sondern von den jeweiligen Auftraggebern.

Auch bei der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 25 UStG geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es für die Anerkennung eines Unternehmens als Einrichtung mit sozialem Charakter für sich allein nicht ausreicht, dass der Unternehmer als Subunternehmer für eine nach § 4 Nr. 25 UStG anerkannte Einrichtung tätig ist. Zu diesem Bereich existiert zurzeit allerdings noch keine aktuelle Rechtsprechung.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Frage der Umsatzsteuerpflicht stets einer Einzelfallbetrachtung bedarf. Das gilt sowohl hinsichtlich der Frage, ob die heilpädagogische Leistung durch eine begünstigte Einrichtung erbracht wird, als auch für die Frage, ob die konkret erbrachte Leistung dann auch tatsächlich begünstigt – also umsatzsteuerfrei – ist.

Jonas Marten
Steuerberater
Take Maracke & Partner

---

## Stationäre Versorgung im Einzelfall unzumutbar

Das Sozialgericht Fulda hat entschieden, dass ein Mensch mit Behinderung, der im Rahmen einer ambulanten 24-Stunden-Betreuung in häuslicher Umgebung versorgt wird, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten in voller Höhe hat, wenn eine stationäre Versorgung im Einzelfall unzumutbar ist.

Konkret verhandelte das Sozialgericht Fulda den Fall eines mittlerweile 28-jährigen Klägers, der aufgrund eines Verkehrsunfalls ein massives Schädelhirntrauma erlitt und Leistungen der Pflegeversicherung gemäß Pflegegrad 5 erhält. Der junge Mann, mit einem festgestellten Behinderungsgrad von 100 und den Merkzeichen G (Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit), aG (Außergewöhnliche Gehbehinderung) und H (Hilflosigkeit), lebt in einer Erdgeschosswohnung in einem Wohnhaus in Fulda, in welchem auch seine Mutter eine Einliegerwohnung bewohnt. Im März 2014 beantragte der Kläger beim Landkreis Fulda Hilfe zur Pflege und Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Eingliederungshilfe) als Persönliches Budget für eine ambulante 24-Stunden-Pflege in Höhe von 13.000 Euro monatlich. Die Betreuung und Versorgung sollte seine im selben Haus lebende Mutter übernehmen.

Der Landkreis Fulda bewilligte in der Folgezeit Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe in Höhe von 4.800 Euro monatlich. Der Landkreis begründete seine Entscheidung damit, dass die ambulante Versorgung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden und eine Unterbringung in der rund 20 km entfernt gelegenen stationären Einrichtung unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und örtlichen Umstände grundsätzlich zumutbar sei. Außerdem verwies der Landkreis darauf, dass er dazu verpflichtet sei, die aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Sozialhilfe sparsam zu verwenden.

Das Sozialgericht Fulda hat am 07.03.2018 (Aktenzeichen S 7 SO 73/16) festgestellt, dass die Entscheidung des beklagten Landkreises rechtswidrig war, und dem Kläger Recht gegeben. Nach Auffassung des Sozialgerichts hatte der Kläger nach § 13 Abs. 1 SGB XII einen Anspruch auf ein Persönliches Budget für die ambulante 24-Stunden-Pflege in voller Höhe, weil die Versorgung in der stationären Einrichtung für ihn unzumutbar war. Das Sozialgericht berücksichtigte in seiner Begründung besonders die sehr intensive Beziehung des Klägers zu seiner Mutter und schlussfolgerte, dass ein Umzug erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische Stabilität des 26-Jährigen nach sich gezogen hätte. Das familiäre Bedürfnis des Klägers bestehe gerade in der engen Beziehung zur Mutter und sei durch Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz geschützt. Ohne die Anregungen und „Impulsgaben" würden die in den vergangenen Jahren mit Unterstützung der Mutter erworbenen Fähigkeiten zum Stillstand kommen oder sich gar zurückbilden.

Letztendlich sei es auch Aufgabe der Sozialhilfe, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und die Berechtigten so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Dieses Ziel würde bei einer stationären Leistung nicht erreicht, da sich der gesamte pflegerische Zustand schon wegen der Personalsituation in der Einrichtung voraussichtlich verschlechtert hätte, so das Sozialgericht in seiner Begründung.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: *www.sozialgerichtsbarkeit.de*
Shortlink: *https://bit.ly/2xCPLfi*